

006 K 013/22



AMTSGERICHT BLOMBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14.02.2024, 09:00 Uhr,
im Saal 1, Obergeschoss, Kolberger Straße 1, Blomberg, Amtsgericht**

das im Grundbuch von Lügde Blatt 4246 eingetragene Wohnungseigentum in
Lügde-Hummersen

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1: 251/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Hummersen, Flur 1, Flurstück 182, Verkehrsfläche, Auf dem
Kampe, Größe: 1qm
Gemarkung Hummersen, Flur 1, Flurstück 186, Gebäude- und Freifläche,
Auf dem Kampe 1, Größe: 32a 33qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss
links, Nr. 16 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 16 des
Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den
anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in den Blättern 4231 bis 4270)
gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Apartment mit innenliegendem
Bad und einer Wohnfläche von 35 m² als Wohnungseigentum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 11.500,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Blomberg, 18.09.2023